

## Neufassung der Richtlinien über die Sportförderung des Landkreises Celle

Kreisausschussbeschluss vom 06.12.2010

7. Änderung vom 07.12.2023

In Anerkennung der gesundheitlichen, erzieherischen und sozialen Bedeutung des Sports stellt der Landkreis Celle im Haushaltsplan Mittel zur Förderung des Sports bereit.

Der Landkreis Celle verfolgt mit der Sportförderung insbesondere die Unterstützung von Investitionen, die das Angebot an sportlichen Betätigungsmöglichkeiten im Bereich des Landkreises Celle sichern.

### 1. Allgemeine Voraussetzungen für die Förderung

- 1.1 Als förderungswürdige Institutionen werden der Kreissportbund (KSB) und die Sportfachverbände anerkannt. Sportvereine werden als förderungswürdig anerkannt, soweit sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

Der Verein muss

- seinen Sitz im Landkreis Celle haben
- Mitglied im KSB Celle sein
- vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt sein
- rechtsfähig sein und grundsätzlich einen Erwachsenenmitgliedsbeitrag von mind. 5 € monatlich erheben.

- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Mitteln wird durch diese Richtlinien nicht begründet.

- 1.3 Ein Zuschuss ist nur für den im Antrag bezeichneten Zweck zu verwenden. Eine Änderung des Verwendungszwecks ist nur mit Zustimmung des Landkreises Celle zulässig, andernfalls ist der Zuschuss zurückzuzahlen. Bleiben die endgültigen Kosten um mehr als 5 v. H. unter der Summe des Voranschlages bzw. des Angebotes, so wird der Zuschuss anteilmäßig gekürzt.

- 1.4 Die Zuschussempfänger sind verpflichtet, durch prüffähige Abrechnungen und Nachweise, unter Beifügung von Originalbelegen, die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses und die fachliche einwandfreie Ausführung nachzuweisen.

Der Landkreis Celle ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses durch Einsicht in die Bücher und sonstige Unterlagen sowie durch örtliche Besichtigung nachzuprüfen.

- 1.5 Die Gesamtfinanzierung einer Maßnahme muss durch Ausschöpfung aller Finanzierungsmöglichkeiten, einschließlich der möglichen Eigenleistungen der Antragsteller, gesichert sein.

Die Antragsteller müssen bei Sportstättenbauvorhaben einen Eigenanteil (ohne Fremdmittel) von 10 v. H. bzw. bei Sportgerätebeschaffungen von 40 v. H. der Gesamtkosten nachweisen.

### 2. Zuschüsse für den Bau, die Erweiterung und die Sanierung von Sportstätten

Für alle zu fördernden Vorhaben gelten die nachstehend aufgeführten Grundsätze:

- 2.1 Die zu bebauenden Grundstücke müssen Eigentum des Bundes, des Landes, kommunaler Gebietskörperschaften oder des Vereins sein.

Als Ausnahme können Verträge über ein Grundstück mit einer Mindestlaufzeit von 25 Jahren anerkannt werden. Bei Sanierungsmaßnahmen muss eine Restlaufzeit von mindestens 10 Jahren nachgewiesen werden.

- 2.2 Nicht zuwendungsfähig sind die Kosten für

- den Grunderwerb
- die Erschließung mit Ausnahme von Kanalbaubeiträgen
- Gemeinschaftsräume, die als öffentliche Gaststätte betrieben werden
- Wohnungen von Platzwarten und Hausmeistern
- Reklameflächen
- Zuschaueranlagen, Besuchertoiletten

- 2.3 Die jeweilige Gemeinde muss das Vorhaben als bedarfsgerecht einstufen und sich in gleicher Höhe wie der Landkreis Celle an den Baukosten beteiligen. Ausnahmen können im Einzelfall gewährt werden, wenn der Haushalt der jeweiligen Gemeinde/Samtgemeinde nicht ausgeglichen ist.
- 2.3.1 Das Vorhaben muss zusätzlich zu Ziffer 2.3 auch durch den Landkreis Celle als bedarfsgerecht eingestuft werden.
- 2.4 Ein Zuschuss wird nur gewährt, wenn der Antrag vor Beginn der Maßnahme eingereicht wurde. Anträge, die nicht bis zum **15.07. des Jahres** vollständig vorliegen, werden grundsätzlich nicht im nächsten Haushaltsjahr berücksichtigt. Den Anträgen sind folgende Unterlagen beizufügen:
- Baubeschreibung
  - Lageplan und Bauzeichnungen
  - Berechnung der voraussichtlichen Baukosten
  - Finanzierungsplan
  - Nachweis über die Eigentums- bzw. Besitzverhältnisse am Grundstück
  - Bewilligungsbescheid der zuständigen Gebietskörperschaft
  - Beschreibung der Auswirkungen auf die Mitgliederentwicklung
  - Beschreibung der Dringlichkeit der Maßnahme
  - Beschreibung der Notwendigkeit der Maßnahme
  - Bei einem Mehrspartenverein sind die Sparten zu benennen, welche von der Maßnahme profitieren
  - soweit erforderlich, weitere Unterlagen wie z. B. Jahreskassenabschlüsse, die im Einzelfall nachgefordert werden.

Zudem darf mit der Maßnahme nicht vor Erhalt des Zuwendungsbescheides begonnen werden (bspw. durch den Abschluss eines Lieferungs-, Leistungs-, Kauf- oder Werkvertrag).

Es besteht die Möglichkeit, einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn zu beantragen. Der Antrag muss eine Begründung enthalten, warum mit der Maßnahme nicht bis zur endgültigen Bewilligung der Förderung gewartet werden kann. Die Entscheidung des Landkreises hierüber ist vor Beginn der Maßnahme abzuwarten. Aus einer Bewilligung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns lässt sich kein Anspruch auf die Zuwendung ableiten.

- 2.5 Über die Gewährung der Zuschüsse entscheidet der Kreisausschuss auf Empfehlung des Sportausschusses.

Handelt es sich um Vorhaben, bei denen die Höhe des Zuschusses/der Zuweisung 2.100 € nicht übersteigt, so entscheidet die Verwaltung und unterrichtet den Sportausschuss.

Falls das Förderbudget in einem Haushaltsjahr überzeichnet ist, werden vorrangig die Maßnahmen gefördert, die die höchsten Punktzahlen nach Maßgabe der folgenden Kriterienliste aufweisen:

| Kriterium                                   | 3 Punkte                                                                                           | 2 Punkte                                                                                                                | 1 Punkt                                                                                             |
|---------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Beantragte Fördermittel je Mitglied*</b> | Beantragte Förder-summe je Mitglied beträgt maximal 15,00 €                                        | Beantragte Förder-summe je Mitglied beträgt zwischen 15,00 € und maximal 30,00 €                                        | Beantragte Förder-summe je Mitglied beträgt mehr als 30,00 €                                        |
| <b>Erhaltene Fördermittel*</b>              | Erhaltene Fördermittel in den vergangenen fünf Förderperioden je Mitglied betragen maximal 30,00 € | Erhaltene Fördermittel in den vergangenen fünf Förderperioden je Mitglied betragen zwischen 30,00 € und maximal 60,00 € | Erhaltene Fördermittel in den vergangenen fünf Förderperioden je Mitglied betragen mehr als 60,00 € |
| <b>Anteil der U18*</b>                      | Anteil der 0 bis 18 Jährigen an der Mitgliederzahl des Sportvereins beträgt mehr als 40 %          | Anteil der 0 bis 18 Jährigen an der Mitgliederzahl des Sportvereins beträgt zwischen 25 % und maximal 40 %              | Anteil der 0 bis 18 Jährigen an der Mitgliederzahl des Sportvereins beträgt maximal 25 %            |
| <b>Anteil 18 – 40 Jährigen*</b>             | Anteil der 18 bis 40 Jährigen an der Mitgliederzahl des Sportvereins beträgt mehr als 20 %         | Anteil der 18 bis 40 Jährigen an der Mitgliederzahl des Sportvereins beträgt zwischen 15 % und ma-                      | Anteil der 18 bis 40 Jährigen an der Mitgliederzahl des Sportvereins beträgt maximal 15 %           |

|                              |                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                        |  |
|------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
|                              |                                                                                                                                                       | maximal 20 %                                                                                                                                           |  |
| <b>Dringlichkeit</b>         | Maßnahme muss zur Abwehr der Gefahr für Leib und Leben umgesetzt werden                                                                               | Maßnahmen muss zur Verminderung der Verletzungsgefahr oder zur Abwehr sonstiger Schäden umgesetzt werden                                               |  |
| <b>Notwendigkeit</b>         | Maßnahme wird zur Aufrechterhaltung des Vereinsbetriebs benötigt                                                                                      | Maßnahme wird zur Steigerung der Effektivität umgesetzt                                                                                                |  |
| <b>Mitgliederentwicklung</b> | Maßnahme wird benötigt, um Mitglieder für den Verein zu gewinnen (bspw. Schaffung von inklusiven Sportangeboten)                                      | Maßnahme wird benötigt, um Mitglieder zu halten                                                                                                        |  |
| <b>Ökologischer Aspekt</b>   | Maßnahme trägt allein zur ökologischen Verbesserung bei                                                                                               | Maßnahme trägt teilweise zur ökologischen Verbesserung bei                                                                                             |  |
| <b>Innovationen</b>          | Durch die Maßnahme wird eine neue Sparte im Verein gegründet und ein vergleichbares Sportangebot ist in der Kommune des Vereins noch nicht vorhanden. | Durch die Maßnahme wird eine neue Sparte im Verein gegründet oder ein vergleichbares Sportangebot ist in der Kommune des Vereins noch nicht vorhanden. |  |

\*Sollte es sich bei dem antragsstellenden Verein um einen Mehrspartenverein handeln und die beantragte Maßnahme einer konkreten Sparte zuzurechnen sein, so sind nur die erhaltenen Fördermittel und Mitglieder der betreffenden Sparte zu berücksichtigen.

2.6 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Baubeginn und Vorlage der Baugenehmigung bis zur Höhe von 70 v. H.; die restlichen 30 v. H. werden nach Vorlage des Schlussverwendungsnachweises gem. Ziffer 1.4 dieser Richtlinien gezahlt.

2.7 Werden Neubauten vor Ablauf von 25 Jahren nach der Förderung durch den Landkreis Celle ihrem Verwendungszweck entzogen, so kann die Rückzahlung der Zuwendung anteilig verlangt werden.

#### 2.8 Höhe der Zuschüsse

Bau-, Erweiterungs- und Sanierungsmaßnahmen an Sportanlagen, deren förderfähige Kosten mindestens 5.000 € betragen, bezuschusst der Landkreis Celle bis zur Höhe von 20 v.H. der im Bewilligungsbescheid für zuwendungsfähig erklärten Kosten.

Eine Nachbewilligung ist nicht möglich.

Über die Höhe der Bezuschussung bei Vorhaben mit einem Gesamtvolumen über 50.000 € wird im Einzelfall entschieden.

Soll eine bereits vorhandene vergleichbare Anlage ersetzt werden, so wird die Errichtung einer neuen Anlage nur gefördert, wenn die alte Anlage den sportlichen Erfordernissen nicht mehr entspricht und eine Sanierung wirtschaftlich nicht vertretbar ist.

2.8.1 Unabhängig von dem in Ziffer 2.8 festgelegten Förderungssatz wird der Zuschuss bei den nachfolgend aufgeführten Sportanlagen auf den jeweils angegebenen Höchstförderungssatz begrenzt:

- Luftgewehr-/pistolenbahn 550 €
- Kleinkaliberbahn gedeckt 3.100 €
- Sportheim
  - bei Vereinen bis zu 250 Mitgliedern 12.300 €
  - bei Vereinen bis zu 500 Mitgliedern 20.500 €
  - bei Vereinen bis zu 800 Mitgliedern 30.700 €
  - bei Vereinen über 800 Mitgliedern 35.800 €

Der Höchstförderungssatz für Schützenheime wird entsprechend dem Anteil der dem KSB im Durchschnitt der letzten 5 Jahre gemeldeten Sportschützen an der Gesamtmitgliederzahl des Vereins auf der Grundlage der o. g. Höchstförderungssätze für Sportheime berechnet.

Erfolgt eine Förderung auf der Basis von Höchstförderungssätzen, so werden in den auf das Bewilligungsjahr folgenden 8 Jahren für Folgemaßnahmen in dem in Rede stehenden Bereich keine weiteren Zuwendungen gewährt.

- 2.8.2 Unabhängig von dem in Ziffer 2.8 festgelegten Fördersatz wird der Zuschuss bei Berechnungsanlagen bei den nachfolgend aufgeführten Sportanlagen auf den jeweils angegebenen Höchstförderungssatz begrenzt:

|                              |         |
|------------------------------|---------|
| - je Fußballfeld (Großfeld)  | 3.000 € |
| - je Fußballfeld (Kleinfeld) | 1.500 € |
| - je Reitplatz               | 500 €   |
| - je Reithalle               | 1.500 € |
| - je Tennisplatz             | 500 €   |

### 3. Sonstige Zuschüsse

Im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel entscheidet die Verwaltung endgültig über die Gewährung nachstehend aufgeführter Zuschüsse.

#### 3.1 Vergütung von Übungsleitern

Der Landkreis Celle trägt ein Drittel der Kosten für die Vergütung von Sportlehrkräften und anerkannten Übungsleitern. Der KSB erhält die Zuschüsse pauschal und rechnet halbjährlich ab.

#### 3.2 Anschaffung von Sportgeräten und -ausrüstungen

Für die Anschaffung von langlebigen Geräten und Ausrüstungen, die zur Durchführung des Sportbetriebes notwendig sind, sowie für Transportfahrzeuge, die im Rahmen des Sportbetriebes benötigt werden, gewährt der Landkreis Celle Zuschüsse bis zur Höhe von 30 v. H. der nachzuweisenden Kosten, höchstens jedoch 3.900 € je Kalenderjahr und Verein. Der Gesamtaufwand pro Gerät/ Ausrüstung muss mindestens 410 € betragen.

Eine Ersatzbeschaffung wird grundsätzlich nur alle 4 Jahre bezuschusst.

Fördermöglichkeiten Dritter sind vorrangig auszuschöpfen.

Die jeweilige Gemeinde muss die Anschaffung als bedarfsgerecht einstufen und sich in gleicher Höhe wie der Landkreis Celle beteiligen. Ausnahmen können im Einzelfall gewährt werden, wenn der Haushalt der jeweiligen Gemeinde/Samtgemeinde nicht ausgeglichen ist.

Sportkleidung gilt nicht als Ausrüstung im Sinne dieser Richtlinien.

#### Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind **vor** Anschaffung der Sportgeräte und -ausrüstungen mit einem Kostenvoranschlag und einem Finanzierungsplan beim Landkreis einzureichen.

#### 3.3 Teilnahme an Meisterschaften

Auf Antrag der Vereine können Sportlerinnen/Sportler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres sowie Menschen mit Behinderungen ohne Altersbeschränkung für die Teilnahme an Meisterschaften ab Landesebene, soweit diese nicht im Landkreis Celle ausgetragen werden, Zuschüsse in folgender Höhe erhalten:

##### Für die Teilnahme an Landes-, bzw. Norddeutschen Meisterschaften:

5 € pro Sportlerin/Sportler und Wettkampftag (maximal für 3 Wettkampftage) zuzüglich 0,10 € pro Entfernungskilometer (kürzeste Entfernung zwischen Sitz des Vereins und dem Wettkampfort).

##### Für die Teilnahme an Deutschen-, Europa- und Weltmeisterschaften:

10 € pro Sportlerin/Sportler und Wettkampftag (maximal für 3 Wettkampftage) zuzüglich 0,10 € pro Entfernungskilometer (kürzeste Entfernung zwischen Sitz des Vereins und dem Wettkampfort). Sofern die Anreise zur Meisterschaft mit dem Flugzeug ins Ausland erfolgt, wird je Sportlerin/Sportler eine Pauschale von 250 € pro Person gewährt. Mit der Pauschale sind die Tagespauschale, die Reisekosten zum Flughafen sowie die Kosten für die Benutzung des Flugzeuges abgegolten.

#### Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind innerhalb von sechs Wochen nach Beendigung der jeweiligen Meisterschaft, spätestens jedoch bis zum 30.11. des Jahres, mit der Ausschreibung und der Ergebnisliste auf dem hierfür vorgesehenen Vordruck beim Landkreis Celle einzureichen. Die Bescheidung der Anträge erfolgt nach dem 30.11. eines jeden Jahres. Sollte das Antragsvolumen dabei die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel überschreiten, so werden die vorliegenden Zuschussanträge prozentual gekürzt.

#### 3.4 Jugendsportveranstaltungen

Ausrichter von Jugendsportveranstaltungen mit überörtlicher Bedeutung - ab Bezirksebene - sowie Ausrichter von überregionalen Sportveranstaltungen mit besonderem Charakter können einmalige Zuschüsse zu den notwendigen Aufwendungen erhalten.

Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind vor Durchführung der Veranstaltung mit einem detaillierten Kosten- und Finanzierungsplan schriftlich beim Landkreis Celle einzureichen. Die Höhe des Zuschusses beträgt 10 v. H. der nachzuweisenden Kosten, maximal jedoch 500 € je Veranstaltung. Jeder Sportverein kann pro Kalenderjahr maximal einen Antrag stellen.

#### 3.5 Ehren- und Siegerpreise

Auf Antrag werden für Sportveranstaltungen von überörtlicher Bedeutung Ehren- und Siegerpreise zur Verfügung gestellt. Bei Veranstaltungen von besonderer Bedeutung oder Werbewirkung für den Landkreis Celle kann auf die allgemeinen Voraussetzungen gem. Ziffer 1.1 der Richtlinien verzichtet werden. Je geförderter Sportveranstaltung kann ein Zuschuss von 100 € beantragt werden. Jeder Sportverein kann pro Kalenderjahr maximal einen Antrag stellen.

#### 3.6 Jubiläumszuwendungen

Bei 25-, 50-, 75-jährigen Jubiläen (usw.) wird eine einmalige Zuwendung in Höhe von 150,-- € gewährt.

Bei 100-jährigen Jubiläen wird eine einmalige Zuwendung in Höhe von 500,-- € gewährt. Dem Antrag ist der Nachweis über den Zeitpunkt der Gründung des Vereins beizufügen.

### 4. Schulsport

Es werden folgende Schulsportwettbewerbe gefördert:

- die Bundesjugendspiele mit ihren Bestenkämpfen,
- die Wettbewerbe "Jugend trainiert für Olympia",
- die Bezirkssportfeste der Schulen.

Die Förderung umfasst die Bereitstellung oder Kostenerstattung von Wettkampfunterlagen, Sportgeräten, Sportstätten, Beförderungsmitteln sowie Siegerurkunden und Ehrenpreise.

#### 5. Überlassung von Sportstätten

Der Landkreis überlässt auf Antrag alle Sportstätten für den Wettkampf- und Übungsbetrieb kostenfrei.

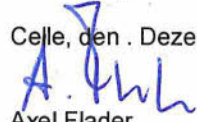
Die Richtlinien über die außerschulische Benutzung von Sportstätten finden Anwendung.

#### 6. Unfall- und Sachschadendeckungsschutz

Alle jugendlichen Mitglieder in Sportvereinen im Alter von 0 bis zu 18 Jahren besitzen einen beitragsfreien Unfall- und Sachschadendeckungsschutz über den Landkreis Celle beim Kommunalen Schadenausgleich. Der Umfang des Schadenausgleichs ist in den Verrechnungsgrundsätzen geregelt.

7. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Kreisausschuss abweichend von diesen Richtlinien entscheiden.
8. Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft und ersetzen die Richtlinien in der Fassung vom 15.03.2022.

Celle, den . Dezember 2023



Axel Flader  
Landrat